

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die in Anlage 1 aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 in das folgende Haushaltsjahr 2024 zu übertragen und ermächtigt die Werkleitung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2023 eigenständig vorzunehmen: